

S+H Kanzleibrief September 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch die bevorstehende Bundestagswahl sind die meisten Gesetzgebungsverfahren, insbesondere auch im Bereich der Steuergesetzgebung, zum Erliegen gekommen. Dies bedeutet, dass kurz vor Jahresende mit umfangreichen Gesetzesänderungen zu rechnen ist. Sofern relevante Änderungen anstehen, werden wir Sie an dieser Stelle rechtzeitig informieren.

Viel Spaß beim lesen und mit freundlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im September	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.09.	14.09.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.09.	14.09.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.09.	14.09.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.09.	14.09.	keine Schonfrist

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat September 2009 ist am 28.09.2009

2. Aus unserer Kanzlei

Zum 01.10.2009 tritt als neuer Partner Herr Rechtsanwalt Dr. iur. Michael Pfeifer in unsere Gesellschaft ein. Wir freuen uns, mit Herrn Dr. Pfeifer einen kompetenten Kollegen im Bereich Medizinrecht gefunden zu haben. Er verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts und dort insbesondere zu den Fragen der Zulassung sowie von Abrechnungen der Ärzte. Diese Erfahrung erwarb Herr Dr. Pfeifer im Rahmen seiner vorherigen Tätigkeit in der Rechtsabteilung der Kassenärztlichen Vereinigung von Rheinland-Pfalz.

In Vorbereitung auf seine selbständige Tätigkeit hat Herr Dr. Pfeifer bereits seinen Fachanwaltslehrgang „Medizinrecht“ erfolgreich absolviert. Somit erfüllt er alle Voraussetzungen, um Ihnen als kompetenter Ansprechpartner dieses Fachbereichs zur Verfügung zu stehen.

Unser Team am Empfang wird seit Mitte Juli von Frau Jessica Reis verstärkt. Sie ist als Rechtsanwaltsfachangestellte bei uns tätig. Frau Mareike Neulinger hat im Juli erfolgreich Ihre Ausbildung als Steuerfachangestellte absolviert und ist seit diesem Zeitpunkt bei uns im Bereich Finanzbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung tätig.

3. Basiszinssatz

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Dieser Basiszinssatz wurde ab **1. Juli 2009 auf 0,12%** ermäßigt (bisher 1,62%).

Der Verzugszinssatz für Verbrauchergeschäfte (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) beträgt damit 5,12% (bisher 6,62%), bei Handelsgeschäften (§ 288 Abs. 2 BGB) 8,12% (bisher 9,62%).

4. Drittes Umsatzsteueränderungsgesetz geplant

Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren für das Dritte Umsatzsteueränderungsgesetz. Ursprünglich sollte das Gesetz lediglich die Steuerbefreiungsvorschriften für Postdienstleistungen anpassen. Doch zwischenzeitlich wurde der Entwurf inhaltlich erheblich ergänzt. Das Gesetz hält folgende wichtige Änderungen bereit:

- Die Steuerbefreiung auf Postdienstleistungen gilt künftig nur noch dann, wenn die Unternehmen –und das können seit dem 1.1.2008 auch private Anbieter sein– ihre Postuniversaldienstleistungen flächendeckend in ganz Deutschland anbieten. Mit der Neuregelung bleibt ein Großteil der Postdienstleistungen nach wie vor umsatzsteuerfrei.
- Steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott und Almetallen sowie die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen fallen künftig unter das Steuerschuldnerverfahren. Davon erfasst werden auch Hausfassadenreinigung, Reinigung von Räumen und Inventar sowie Fensterreinigung. Der Empfänger der Leistung muss damit die Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers einbehalten und abführen.
- Zusammenfassende Meldungen für innergemeinschaftliche Lieferungen sowie ab 1.1.2010 auch für grenzüberschreitende Dienstleistungen sollen nicht mehr quartalsweise sondern grundsätzlich monatlich abgegeben werden. Wird die Quartalsgrenze von 50.000 € unterschritten, kann die Zusammenfassende Meldung auch weiterhin quartalsweise abgegeben werden. Dauerfristverlängerungen sollen hier künftig nicht mehr möglich sein.

Hinweis:

Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich erst in der neuen Legislaturperiode fortgesetzt. Daher sind inhaltliche Änderungen am Gesetzentwurf sehr wahrscheinlich. Die Änderungen sollen ab dem 1.1.2010 in Kraft treten.

Quelle: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 10. Dezember 2008, Bt-DrS 16/11340

5. Änderungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ab 2010

Das sog. Mehrwertsteuerpaket bringt Änderungen für alle Unternehmen mit grenzüberschreitenden Leistungen. Besonders betroffen sind Unternehmen, die im Ausland Dienstleistungen erbringen und auch diejenigen, die im Ausland Eingangsumsätze in Anspruch nehmen. Grundlegend überarbeitet wurden die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen. Dazu kommen Änderungen beim Vorsteuervergütungsverfahren, den Meldepflichten bei der Zusammenfassenden Meldung sowie bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

Neuregelung des Dienstleistungsortes

Dienstleistungen aus der Ferne gewinnen im Wirtschaftsalltag immer mehr an Relevanz. Damit innerhalb der EU grenzüberschreitende Dienstleistungen reibungslos funktionieren, wurde nun ein EU-einheitliches Mehrwertsteuersystem geschaffen, das den Ort der sonstigen Leistung grundsätzlich an den Sitz des Leistungsempfängers verlagern soll. Dieser Grundsatz gilt allerdings nur, wenn die Dienstleistung an einen anderen Unternehmer erbracht wird (sog. „Business-to-Business-Umsätze“ oder „B2B“). Bei Leistungen an den privaten Endverbraucher (sog. „Business-to-Consumer“-Umsätze oder „B2C“) gilt das Ursprungslandprinzip, d.h. die Leistung wird dort besteuert, wo der leistende Unternehmer seinen Sitz hat. Von diesen Grundsätzen gibt es wiederum Ausnahmen, die eine Besteuerung am Ort des tatsächlichen Verbrauchs sicher stellen sollen, sog. Verbrauchsortprinzip. Das betrifft z.B. Umsätze im Zusammenhang mit Grundstücken, Beförderungsleistungen, Restaurationsumsätze, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und Umsätze im Bereich von Sport, Kultur und Erziehung.

Eine ausführliche Darstellung dieses Themas mit Hinweisen und einer Tabelle zur Ortsbestimmung der Leistung finden Sie auf unsere Homepage in den weiteren Informationen zu diesem Kanzleibrief.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Ab 2010 wird das Prozedere zum Vorsteuervergütungsverfahren erheblich vereinfacht, zumindest was das innergemeinschaftliche Verfahren betrifft. Anträge ab dem 1.1.2010 werden zwar an den Erstattungsmitgliedstaat adressiert, eingereicht werden sie beim Ansässigkeitsstaat, z.B. in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern. Die Antragsfrist läuft bis zum 30.9. des Folgejahres; unterjährige Anträge sind wie bisher möglich. Der Antragsteller muss den Vergütungsantrag selbst berechnen. Bei Jahresanträgen muss er mindestens 50 € betragen und bei unterjährigen Anträgen mindestens 400 €. Schriftliche Unternehmerbescheinigungen sind nicht mehr notwendig. Das betrifft auch die Vorlage von Originalrechnungen, es sei denn, das jeweilige Entgelt liegt über 1.000 € (bei Kraftstoffrechnungen: über 250 €).

Der Ansässigkeitsstaat leitet den Antrag an den Erstattungsmitgliedstaat weiter. Ab diesem Zeitpunkt muss innerhalb einer 4-monatigen Frist (bei Rückfragen: 8 Monate) über den Erstattungsantrag entschieden werden, andernfalls ist der Anspruch zu verzinsen.

Hinweis:

Wegen des vereinfachten Antragsverfahrens sollte auf unterjährige Erstattungsanträge für Leistungen des Jahres 2009 verzichtet werden und stattdessen ein Jahresantrag nach dem neuen Verfahren ab dem 1.1.2010 gestellt werden.

Sonstiges

Ab dem 1.1.2010 muss auf Rechnungen für innergemeinschaftliche Dienstleistungen, für die der Empfänger die Umsatzsteuer schuldet, immer die USt-IdNr. des Leistungsempfängers angegeben werden.

Quelle: Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009), BGBl. 2008 I S. 2794

6. Sofortmeldepflicht in der Sozialversicherung, Bußgelder drohen

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze wurde zum 01.01.2009 (vgl. S+H Kanzleibrief Januar 2009) eine sog. „Sofortmeldepflicht zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme“ für bestimmte Wirtschaftsbranchen eingeführt. Diese Sofortmeldung ist verbunden mit einer Verpflichtung zur Mitführung bzw. Vorlage von Ausweispapieren des Arbeitnehmers und ergänzt um Hinweispflichten des Arbeitgebers.

Die Neuregelungen gelten für folgenden Branchen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundenes
- Logistikgewerbe,
- Schaustellergewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen
- und Ausstellungen beteiligen,
- Fleischwirtschaft

Verstöße gegen diese ab dem 01.01.2009 geltenden Verpflichtungen sind bußgeldbewehrt. Bis Ende Mai 2009 wurden Verstöße nicht mit Bußgeld geahndet. Mit dem 01.06.2009 hat diese Schonfrist geendet. Nunmehr führen die Zollbehörden Kontrollen mit besonderem Augenmerk auf diese Vorschrift durch. Zu beachten ist im Übrigen, dass es für das Eingreifen der Sofortmeldepflicht nicht darauf ankommt, welche konkrete Tätigkeit der Arbeitnehmer ausübt, sondern darauf, welcher Branche der Arbeitgeber angehört. Somit unterliegt etwa auch die Aufnahme der Beschäftigung eines Buchhalters in einem Gebäudereinigungsunternehmen der Verpflichtung zur Sofortmeldung.

Als ernst zu nehmendes Problem erweist sich allerdings der Umstand, dass diese Sofortmeldung ausschließlich auf elektronischem Wege erstattet werden kann. Auf anderen Kommunikationswegen wie z. B. per Fax oder telefonisch, können Sofortmeldungen zur Sozialversicherung demgegenüber nicht wirksam erstattet werden. Dies gefährdet vor allem solche Betriebe, die auch am Abend, am Wochenende oder an Feiertagen aktiv sind, die ihre Lohnbuchhaltung aber über das Büro ihres steuerlichen Beraters abwickeln. Werden von derartigen Betrieben z. B. Aushilfen kurzfristig am Abend, am Wochenende oder an einem Feiertag eingestellt, kann der Berater, der zu dieser Zeit typischerweise sein Büro nicht besetzt hält, die Sofortmeldung zur Sozialversicherung für seinen Mandanten nicht abgeben.

Die Zollbehörden lassen in diesem Fall jedoch keine Ausreden zu, insbesondere, dass es für die betroffenen Arbeitgeber schwierig bis unmöglich sei, die elektronische Meldemöglichkeit mit der entsprechenden Software „sv.net“ (Zugang über die Internetseite: www.itsg.de) zu nutzen (insbesondere auf der Arbeitsstelle vor Ort). Die Zollbehörden führen aus, dass die für die Sofortmeldung erforderlichen Daten nämlich durchaus übersichtlich seien, so dass jeder, der lesen und schreiben kann und zudem einen Zugang zum Internet hat, in der Lage sein müsste, die Sofortmeldung „online“ abzugeben. Es ist umso wichtiger bei der Einstellung von Personal diese Sofortmeldung selbst vorzunehmen. Bei Nichtvornahme ist im Fall einer Kontrolle nunmehr ein Bußgeld unausweichlich.

Hinweis:

Falls Sie fragen zur Erstellung der Sofortmeldung haben, so sprechen Sie uns darauf an, wir helfen Ihnen gerne.

7. Kindergeld: Semestergebühren mindern Einkünfte

Nach einem erst jetzt veröffentlichten Urteil des Finanzgerichtes München aus dem Jahr 2007 gehen die üblichen Semester- und Rückmeldegebühren eines Studenten als Abzug in die Berechnung der Einkünfte- und Bezügegenze für das Kindergeld ein. Nach Auffassung der zuständigen Richter zählen übliche Studiengebühren zu den besonderen Ausbildungskosten, die zwar nicht als Werbungskosten abziehbar seien, aber bei deren Nichtzahlen das Kind seine Ausbildung nicht fortsetzen könne. Für die Ausbildung seien sie quasi unerlässlich.

Die Einkünfte- und Bezügegenze ist von enormer Bedeutung, wenn Kindergeld für volljährige Kinder gezahlt werden soll. Der Grenzbetrag liegt im Jahr 2009 bei 7.680 € und erhöht sich ab 2010 auf 8.004 €. Übersteigen die maßgebenden Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag auch nur um 1 €, entfällt der Kindergeldanspruch bzw. der Kinderfreibetrag für das gesamte Jahr. Einkommens- und bezügemindernd wirken sich z.B. Krankenversicherungs- und andere Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung aus.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision beim BFH eingelegt.

Quelle: FG München, Urteil vom 25. September 2009, 5 K 2929/07, Revision eingelegt (Az. des BFH: III R 70/08), DStRE 2009 S. 778

8. Abgabefrist für Steuererklärungen 2008

Sofern die Steuererklärungen 2008 (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, gesonderte und einheitliche Feststellung) von Angehörigen der steuerberatenden Berufe angefertigt werden, verlängert sich die grundsätzliche Frist (31.Mai 2009) allgemein bis zum 31.Dezember 2009. Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Über den 31.Dezember 2009 hinaus kann die Frist bis zum 28. Februar 2010 nur aufgrund begründeter Einzelanträge verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Hinweis: Um Bearbeitungsengpässe am Jahresende zu vermeiden, sollten die notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2.1.2009 (BStBl 2009 Teil I S. 29)

9. Beitragszuschuss für Privat versicherte Arbeitnehmer

Die Beitragszuschüsse zur privaten Krankenversicherung sind neu zu berechnen, da die Beitragssätze ab 1. Juli 2009 gesenkt worden sind. Der **Höchstzuschuss ab 1.7.2009** beträgt **257,25 €** (7%/3.675 €), höchstens jedoch die Hälfte des Betrags, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung bezahlt.

Hinweis: Der Höchstzuschuss zur privaten Pflegeversicherung bleibt unverändert.

10. „Kurzarbeitergeld plus“ Bezugsdauer und Sozialversicherungsbeiträge

Die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld für Beschäftigte, die bis zum 31.12.2009 in Kurzarbeit gehen, wurde von bislang maximal 18 Monate auf jetzt maximal 24 Monate verlängert.

Durch das „Dritte Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ wurde beschlossen, dass Sozialversicherungsbeiträge für ab dem **1.1.2009 durchgeführte Kurzarbeit** ab dem 7. Kalendermonat des Bezugs auf Antrag vollständig erstattet werden. Für die Berechnung des Sechs-Monatszeitraums ist es ausreichend, dass Kurzarbeit in einem Betrieb des Unternehmens durchgeführt wurde. Bei Vorliegen der zeitlichen Voraussetzungen ist damit eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab Juli 2009 möglich.

11. Gesundheitsfördernde Leistungen – Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit

Nach § 3 Nr. 34 EStG sind zusätzlich (zum geschuldeten Arbeitslohn) erbrachte Sach- oder Barleistungen des Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung steuer- und abgabenfrei, soweit diese € 500 im Kalenderjahr nicht übersteigen (Regelung gilt ab Kalenderjahr 2008). Erfasst werden bestimmte Themenfelder mit nachstehenden beispielhaften Leistungen:

- Arbeitsbedingte körperliche Belastungen, z.B. Massagen, Rückengymnastik;
- Gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung, z.B. Vermeidung von Fehlernährung, Übergewichtsreduktion, Küchenpersonalschulung, Informations- und Motivationskampagnen;
- Psychosoziale Belastungen, z.B. Kurse zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz;
- Suchtmittelkonsum, z.B. Rauch- und Alkoholfreiheit am Arbeitsplatz.

Begünstigt sind alle Arbeitnehmer, also auch Geringverdiener (Aushilfen).

Nicht begünstigt ist die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine oder Fitnessstudios.

Jahressteuergesetz 2009 (BGBl 2008 Teil I S. 2794)

12. Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage: www.schauer-haeffner.de:

- Änderungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ab 2010
- Photovoltaikanlagen: Wirtschaftlichkeit durch gesunkene Modulpreise gestiegen -
- Pensionszusage: Anpassung bei Gehaltsabsenkung notwendig
- GmbHs: Geschäftsadressen anmelden!
- Investitionsabzugsbetrag: Anwendungsschreiben veröffentlicht
- Börsenverluste: Abschreibung von Aktien
- Risiken bei Abtretung von Vorsteuer-Erstattungsansprüchen
- Schulverpflegung durch privaten Förderverein umsatzsteuerpflichtig
- Keine Entfernungspauschale für Familienheimflüge
- Outplacementberatung ist geldwerter Vorteil
- Rentner müssen mit Kontrollen durch Finanzämter rechnen
- Bestimmte Schadenersatzrenten steuerfrei
- Alternative Heilmethoden - Abzug nur mit Attest
- 330 € für Nachrüstung von Partikelfiltern
- Legitimation gegenüber der Bank auch ohne Erbschein

13. Hinweis

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.